

**Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung
Investitionspakt Soziale Integration im Quartier
Fördergrundsätze des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 11.04.2017**

1. Geltungsdauer

Bund und Länder haben für das Programmjahr 2017 das **Sonderprogramm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier"** aufgelegt. Der Bund hat die Absicht erklärt, das Sonderprogramm für die Jahre 2018, 2019 und 2020 fortführen und mit den Ländern entsprechend weitere jährliche Verwaltungsvereinbarungen abschließen zu wollen. Sofern in den Folgejahren keine anderen spezifischen Regelungen getroffen werden, gelten diese Fördergrundsätze auch für die jeweiligen Fortsetzungsjahre des Sonderprogrammes unter entsprechender Fortschreibung der Jahresangaben.

2. Programmziele

Bund und Länder wollen gemeinsam mit den Städten und Gemeinden den **gesellschaftlichen Zusammenhalt** und die **soziale Integration im Quartier** stärken, Wachstum und Beschäftigung sichern und Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz fördern. Dazu bildet die Erneuerung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen einen zentralen Ansatzpunkt. Dies schließt die Öffnung dieser Einrichtungen zum Stadtteil sowie die Beteiligung der Zivilgesellschaft mit ein. Der Investitionspakt verfolgt deshalb folgende Ziele:

- Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und –freiheit,
- Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

3. Grundlagen, Zeitraum und Umfang der Förderung

3.1. Das Sonderprogramm ist Bestandteil des Programms Städtebauliche Erneuerung.

3.2. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes und der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Städten und Gemeinden (VV Investitionspakt) sowie auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung vom 22.03.2011 (VV-StBauE).

- 3.3.** Die Fördermittel von Bund und Land werden wie in den gebietsbezogenen Städtebauförderungsprogrammen in Haushaltsmittel und in Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der vier Folgejahre aufgeteilt. Die Förderung im Programmjahr 2017 umfasst dann Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Jahre 2018 bis 2021.
- 3.4.** Der Zuwendungsempfänger hat der ADD den Verwendungsnachweis (vgl. Nr.17.3 der VV-StBauE) bis spätestens zum **31.12.** des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr der letzten Verpflichtungsermächtigung des jeweiligen Bescheides folgt. Die Auszahlung der Fördermittel der letzten Verpflichtungsermächtigung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. Für Fördermaßnahmen des Programmjahres 2017 ist der Verwendungsnachweis dann bis spätestens zum 31.12.2022 vorzulegen.

4. Art, Form und Höhe der Förderung

- 4.1.** Die geförderten Maßnahmen stellen Einzelvorhaben nach Ziffer 10 i.V.m. Ziffer 12 der VV-StBauE dar.
- 4.2.** Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 4.3.** Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **90 %** der zuwendungsfähigen Kosten des Einzelvorhabens (= Zuwendungsbetrag). Davon trägt der Bund 75%. und das Land 15 %.
- 4.4.** Der Zuwendungsempfänger trägt mindestens **10 %** an den zuwendungsfähigen Kosten (= kommunaler Eigenanteil).

5. Antragsteller/Zuwendungsempfänger

- 5.1.** Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden und ausnahmsweise auch Verbandsgemeinden oder Landkreise, wenn sie (oder an ihrer Stelle ausnahmsweise auch eine kommunale Einrichtung) Träger der nachstehend als förderfähig genannten sozialen Infrastruktureinrichtungen sind (kommunale Gebietskörperschaften). Die zu fördernden sozialen Infrastruktureinrichtungen müssen in Städten oder Gemeinden liegen, die aus einem Städtebauförderungsprogramm des Bundes und des Landes gefördert werden (Programmgemeinden).
- 5.2.** Berücksichtigt werden insbesondere kommunale Gebietskörperschaften mit besonders schwieriger Haushaltslage. Anhaltspunkte zur Beurteilung einer besonders schwierigen Haushaltslage sind die Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz, eine hohe Pro-Kopf-Verschuldung und eine wiederholt erhebliche negative freie Finanzspitze.

6. Fördergegenstand/förderfähige Maßnahmen

- 6.1.** Förderfähig sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen). Zu den Einrichtungen gehören Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Quartierstreffs, Sportstätten und -anlagen (einschl. Schulsporthallen), Bildungseinrichtungen oder auch Kindertagesstätten. Die Einrichtungen müssen sich auf die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier positiv auswirken; diese Wirkung ist aufzuzeigen und zu begründen.

- 6.2. Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist ausnahmsweise der Ersatzneubau förderfähig.
- 6.3. Gefördert werden können Einrichtungen, die in Stadterneuerungsgebieten, die in ein Städtebauförderungsprogramm von Bund und Ländern aufgenommen sind, oder in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung liegen. Die Einrichtung muss Gegenstand der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung sein.
- 6.4. Innerhalb eines Stadterneuerungsgebietes ist auch der Neubau zulässig, wenn die Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung nachweislich notwendig ist, bislang aber im Quartier fehlt.
- 6.5. In besonders begründeten Fällen kann die Förderung auch außerhalb des Stadterneuerungsgebietes erfolgen. Der besondere Bedarf zur Förderung der Einrichtung zur sozialen Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier ist darzustellen. Die Förderung setzt dann eine städtebauliche Gesamtstrategie oder vergleichbare integrierte Planung der Stadt oder Gemeinde voraus.
- 6.6. Ergänzend zu der geplanten investiven Maßnahme können auch angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen wie insbesondere ein projektbegleitendes Integrationsmanagement förderfähig sein.

7. Weitere Fördervoraussetzungen

- 7.1. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Einrichtung längerfristig für Ziele des Investitionspakts genutzt wird (siehe auch VV zu § 44 LHO). Dies muss anhand hinreichender Beurteilungsgrundlagen dargelegt und festgestellt werden.
- 7.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen teilzunehmen.
- 7.3. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur Maßnahmenvorschläge mit einem Investitionsvolumen (= zuwendungsfähige Kosten) von mindestens 600.000 €.
- 7.4. Nicht berücksichtigt werden Maßnahmenvorschläge, bei denen mit der Erneuerung/Sanierung bereits begonnen wurde.
- 7.5. In der öffentlichen Darstellung des geförderten Einzelvorhabens ist das Logo „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zu benutzen.
- 7.6. Die Begleitinformation für den Bund ist Bestandteil des Antrages.

8. Interessenbekundungs-, Antrags- und Förderverfahren

- 8.1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Sport (vgl. Nr.16.1 der VV-StBauE). Bei Bedarf erfolgt eine fachliche Abstimmung mit dem Fachressort.
- 8.2. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Nr.2.2 der VV-StBauE).
- 8.3. Die kommunalen Gebietskörperschaften, die die Voraussetzungen nach diesen Grundsätzen und der VV-StBauE erfüllen und nach Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach derzeitigem Planungsstand in der Lage sind, den

geforderten Eigenanteil aufzubringen, legen der ADD bis spätestens zum **15.06.** des Jahres ihre Maßnahmenvorschläge (Interessenbekundung) vor mit

- a) einer aussagefähigen Projektbeschreibung,
- b) einer Kostenschätzung nach DIN 276,
- c) einer voraussichtlichen Termin-, Bauzeiten-, Ausgaben- und Mittelbedarfsplanung,
- d) einer Benennung des Stadterneuerungsgebietes einschl. Übersichtskarte mit Gebietsabgrenzung und Lage des Objektes,
- e) einer Erläuterung der Wirkung für Integration und sozialen Zusammenhalt,
- f) einer Ableitung des Projektes aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bzw. aus einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde,
- g) einer Erläuterung bzw. einem Nachweis über den längerfristigen Bedarf der Einrichtung und
- h) einer aktuellen Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage einschl. Berechnung der freien Finanzspitze gemäß Muster,
- i) einer Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde,
- j) eine Stellungnahme der Standortgemeinde zu d) bis g), wenn ausnahmsweise eine Verbandsgemeinde oder Landkreis Träger der Einrichtung ist.

8.4. Die ADD führt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine fachliche Vorprüfung durch und legt der Bewilligungsbehörde bis zum **15.07.** des Jahres die berücksichtigungswürdigen Maßnahmenvorschläge vor.

8.5. Die Bewilligungsbehörde legt bis zum **31.07.** des Jahres fest, welche eingereichten Vorschläge berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Vorschläge werden insbesondere die Bedeutung der Maßnahme für die Stadt bzw. Gemeinde, das Stadterneuerungsgebiet und das Land, die Erneuerungsbedürftigkeit, die Dringlichkeit, die erzielbaren Effekte und die Haushaltslage der kommunalen Gebietskörperschaft berücksichtigt.

8.6. Die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Vorschläge berücksichtigt werden, legen nach schriftlicher Aufforderung bis zum **30.09.** des Jahres förmliche Anträge (Antragsformular der Städtebauförderung) mit den erforderlichen prüf-fähigen Unterlagen (insbesondere Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss, Finanzierungskonzept, Kostenberechnungen, Pläne u.a.) über die ADD der Bewilligungsbehörde vor (vgl. Nr.15 der VV-StBauE).

8.7. Die Bewilligungsbehörde entscheidet bis zum **31.12.** des Jahres über die Anträge.